

# Satzung der Gemeinde Salzatal über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

---

## Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2020 aufgrund der §§ 85 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 i. V. m. 48 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441) und §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014, S. 288) folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Salzatal.

## § 2 Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind die notwendigen Stellplätze im Sinne des § 48 BauO LSA auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück auf Kosten des/den Bauherrn/in herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück ist für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Richtzahltabelle für den Stellplatzbedarf zu ermitteln. Die Richtzahltabelle ist Anlage 1 zu dieser Satzung. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

(3) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen vorzusehen. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(5) Soweit in der Richtzahltabelle für den Stellplatzbedarf (Anlage 1) bei der Zahl der Stellplätze ein Rahmen angegeben ist, sind bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze die örtlichen Verhältnisse und die besonderen Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist die Zahl der notwendigen Stellplätze zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten

(6) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(7) Bei baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen notwendige Stellplätze für Besucher und Besucherinnen sowie Benutzer und Benutzerinnen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für Verkehrsquellen nach Anlage 1 Nr. 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8 und 10.2. Drei von 100 der notwendigen Anzahl der PKW-Stellplätze, mindestens jedoch einer sind barrierefrei herzustellen und für Menschen mit Behinderung vorzusehen.

### **§ 3 Fahrradabstellanlagen**

(1) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Zugangs-oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück ist für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.

(2) Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nach der Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf (Anlage 1) zu ermitteln.

### **§ 4 Gestaltung der Stellplätze**

Die Erstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Abmessungen und Anordnung von Stellplätzen und Fahrgassen sind entsprechend der „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen“ (RASt), sowie den „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu planen und herzustellen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzatal, 14. Oktober 2020



Ina Zimmermann  
Bürgermeisterin



## Anlage 1 Stellplatzsatzung

Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Ein-/Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	2 je Wohnung bei Einraumwohnungen 1 je WE	1 bis 2 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 6 Wohnungen	1 je 6 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	0
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.5	sonstige Wohnheime	1 je 4 bis 8 Betten	1 je 2 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 40 bis 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 30 bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 je 60 bis 80 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 je Geschäftshaus
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 bis 40 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (zum Beispiel Trainingsplätze)	1 je 400 m <sup>2</sup> Sportfläche	2 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze, Sportstadien, Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze	2 je 20 Besucherplätze
5.3	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	2 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2 je 200 bis 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz	2 je Minigolfplatz
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn,	1 je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 je 2 bis 5 Boote	1 je 5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsstätten</b>		
6.1	Gaststätten	1 je 6 bis 12 Sitzplätze	1 je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 je 2 bis 6 Betten	1 je 20 bis 30 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 2 bis 4 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	1 je 25 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Altenpflegeheime	1 je 3 bis 10 Betten	1 je 40 bis 60 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler	1 je 3 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler über 18 Jahre	1 je 5 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	1 je 10 bis 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder	1 je 20 bis 30 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studienplätze	1 je 4 bis 8 Studienplätze
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	0
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage	0
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	0
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 2 000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3